

Bekämpfung von Hassrede im Unionsrecht

Katrin Wladasch

ONLINE-SEMINAR FÜR ANGEHÖRIGE DER JURISTISCHEN BERUFE
4-5 Oktober 2021



This training session is funded under the 'Rights, Equality and Citizenship Programme 2014-2020' of the European Commission.

Bekämpfung von Hassrede im Unionsrecht

- Definition von Hassrede
 - Gesetzlicher Rahmen
 - Zugang zu gerichtlichen Verfahren
 - Hassrede im Internet
 - Freiheit der Meinungsäußerung vs. Hassrede
-

Definition von Hassrede

- Keine einheitliche rechtliche Definition
- EU-Aquis befasst sich vornehmlich mit Fällen **diskriminierender Belästigung**
 - Rechtsprechung des EuGH
 - Zuständige Gleichstellungsstellen
- **Hassrede** eher strafrechtlicher Bereich
 - Rechtlicher Rahmen ergibt sich aus den Verpflichtungen der UN-Rassendiskriminierungskonvention
 - Fokus auf Rassismus und damit verbundene Intoleranz
 - erfordert typischerweise Engagement im öffentlichen Raum
 - Prüfung der Verhältnismäßigkeit in Bezug auf das Recht auf freie Meinungsäußerung

Rahmenbeschluss zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf

- die **öffentliche Aufstachelung zu Gewalt oder Hass** gegen eine nach den Kriterien der Rasse, Hautfarbe, Religion, Abstammung oder nationale oder ethnische Herkunft definierte Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe **unter Strafe zu stellen**;
 - Bei Straftaten, die nicht unter den Rahmenbeschluss fallen, sollten die EU-Mitgliedstaaten sicherstellen, dass rassistische und fremdenfeindliche Beweggründe
 - entweder als erschwerender Umstand gelten
 - oder dass solche Beweggründe bei der Festlegung des Strafmaßes durch die Gerichte berücksichtigt werden können..
-

Definition von Hassrede

Unter "**Hassreden**" sind alle Formen von Äußerungen zu verstehen, die

- die Verbreitung, Aufstachelung, Förderung oder Rechtfertigung von Rassenhass, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus oder
- andere Formen des Hasses, die auf Intoleranz beruhen, einschließlich Intoleranz, die zum Ausdruck kommt durch
- aggressiven Nationalismus und Ethnozentrismus, Diskriminierung und Feindseligkeit gegenüber
- Minderheiten, Migranten und Menschen mit Migrationshintergrund

zum Gegenstand haben.

Ministerkomitee des Europarates
Empfehlung R 97(20) zu "Hassrede"

Allgemeine Politik Empfehlung Nr. 15 der ECRI über die Bekämpfung von Hassrede

- das **Befürworten und Fördern von oder Aufstacheln** zu jeglicher Form von Verunglimpfung, Hass oder Herabwürdigung einer Person oder einer Gruppe von Personen, ebenso wie
- jede **Belästigung, Beleidigung, negative Stereotypisierung, Stigmatisierung oder Bedrohung** einer Person oder Personengruppe und
- die **Rechtfertigung** der genannten Äußerungen,

die aufgrund der "Rasse", Hautfarbe, Abstammung, nationalen oder ethnischen Herkunft, des Alters, einer Behinderung, der Sprache, der Religion oder der Überzeugung, des biologischen oder sozialen Geschlechts, der Geschlechtsidentität, sexuelle Orientierung oder

~~anderer persönlicher Eigenschaften und Statusmerkmale getätigt werden~~

Rechtsrahmen

Nationale Rechtsvorschriften - Strafrecht

- Aufstachelung zum Hass
- Motivation zur Tat durch Rassismus, Fremdenfeindlichkeit oder damit zusammenhängender Intoleranz als erschwerender Umstand

basierend auf internationalen, Europarat und EU-Normen

Rechtsrahmen

Nationale Rechtsvorschriften - Gleichstellungsgesetz

- Belästigung
 - unerwünschte Verhaltensweisen gegenüber einer Person im Zusammenhang mit einem der durch die Gleichbehandlungsgesetzgebung geschützten Gründe, die bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt
 - und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird

EU-Antidiskriminierungs-Acquis

Zugang zu gerichtlichen Verfahren

Schutz durch das Strafrecht vs. Schutz durch **nationale Gleichbehandlungsvorschriften**

- > Spezifische Verfahrensgarantien und institutioneller Rahmen

- **Umkehr der Beweislast:** Gelingt es der klagenden Partei, Tatsachen glaubhaft zu machen, die das Vorliegen einer unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung vermuten lassen, so obliegt es der beklagten Partei, zu beweisen, dass keine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vorliegt.
 - **Zuständigkeit der Gleichbehandlungsstellen** für die Beurteilung solcher Fälle
 - **Breiteres Spektrum an Abhilfemaßnahmen**, die das Antidiskriminierungsrecht im Vergleich zum Strafrecht bietet
-

Rechtsprechung des EuGH

Öffentlich demonstrierte mangelnde Bereitschaft zur

- Beschäftigung marokkanischer Monteure (EuGH, Feryn, C-54/07)
- Einstellung eines schwulen Spielers (EuGH, C-81/12, Asociația Accept)
- Einstellung einer homosexuellen Person in einer Kanzlei oder Inanspruchnahme der Dienste solcher Personen (CJEU, C-507/17, NH gegen Associazione Avvocatura per I Diritti LGBTI)

Einstufung als unmittelbare Diskriminierung, ohne klare Vorgaben zur Definition von Belästigung

Rechtsprechung des EGMR

- Umfangreiche Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zur Abgrenzung zwischen **freier Meinungsäußerung** und **Hassrede, d.h.**
 - was als *Forderung des Pluralismus, der Toleranz und der Aufgeschlossenheit* akzeptiert werden muss, *ohne die es keine "demokratische Gesellschaft" geben kann, was auch solche Informationen oder Ideen umfasst, die verletzen, schockieren oder beunruhigen*, und was als
 - **Missbrauch von Rechten der Konvention** (Artikel 17 EMRK) anzusehen ist oder
 - Einschränkungen unterworfen werden muss (Artikel 10 Absatz 2 EMRK).
EGMR/5493/72 (07.12.1976),
Handyside gegen das Vereinigte Königreich, Rn. 49.
-

Rechtsprechung des EGMR

Vejdeland gegen Schweden (2012)

- Verteilung von Flugblättern mit homophobem Inhalt in einer Schule in Schweden. In den Flugblättern wurde die "moralisch zerstörerische Wirkung [der Homosexualität] auf die Gesellschaft" hervorgehoben, ein kausaler Zusammenhang zwischen dem "promiskuitiven Lebensstil von Homosexuellen" und der Ausbreitung von HIV hergestellt und behauptet, die "Homosexuellen-Lobby" versuche, "Pädophilie zu verharmlosen".
 - Verurteilung wegen Hetze gegen eine nationale oder ethnische Gruppe.
 - Die Angeklagten beriefen sich auf die Verletzung des Rechts auf freie Meinungsäußerung gemäß Artikel 10 der Konvention.
-

Rechtsprechung des EGMR

Vejdeland gegen Schweden (2012)

EGMR-Urteil:

- Keine Verletzung von Art. 10 EMRK
 - Die Äußerungen stellten "schwerwiegende und auf Vorurteilen beruhende Äußerungen" dar, auch wenn sie nicht direkt zu Hasstaten aufriefen
 - Diskriminierung wegen der sexuellen Ausrichtung ist genauso schwerwiegend wie Diskriminierung wegen der Rasse, Herkunft oder Hautfarbe
 - Eingriff in die Meinungsfreiheit, der in einer demokratischen Gesellschaft zum Schutz der Rechte anderer notwendig ist
-

Rechtsprechung des EGMR

Molnar gegen Rumänien (2012)

- Mitglied einer rechtsextremen Gruppe, die den rumänischen Behörden bekannt ist. Die Polizei fand in seinem Haus Plakate mit rassistischem und homophobem Inhalt (u. a. mit Botschaften wie "Hindert Rumänien daran, ein Land der Zigeuner zu werden" und "Rumänien braucht Kinder, keine Homosexuellen").
 - Er wurde wegen "nationalistisch-chauvinistischer Propaganda" zu einer sechsmonatigen Haftstrafe verurteilt, die er dank einer Begnadigung nicht antrat.
 - Beschwerde wegen einer Verletzung seines Rechts auf freie Meinungsäußerung gemäß Art. 10 EMRK.
-

Rechtsprechung des EGMR

Molnar gegen Rumänien (2012)

EGMR-Urteil:

- Plakate könnten zu Spannungen in der Bevölkerung führen,
 - Die Botschaften waren geeignet, die öffentliche Ordnung ernsthaft zu beeinträchtigen und verstießen gegen die Grundwerte der Konvention und der demokratischen Gesellschaft.
 - Die Maßnahmen seien mit der Demokratie und den Menschenrechten unvereinbar und gingen daher über den Schutzbereich von Art. 10 EMRK hinaus.
 - Zurückweisung der Beschwerde unter Berufung auf Art. 17 EMRK
 - Durch die Anwendung von Art. 17 EMRK musste das Gericht die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in die Meinungsfreiheit des Klägers nicht prüfen.
-

Rechtsprechung des EGMR

Günduz/Türkei (2003)

- Mitglied einer islamischen Sekte nahm an einer Fernsehdebatte teil
- sehr kritische Aussagen zur Demokratie.
- bezeichnete gegenwärtige säkulare Institutionen als "gottlos" und rief offen zur Einführung der Scharia auf.
- verurteilt wegen Aufstachelung zu religiösem Hass

EGMR-Urteil:

- eine öffentliche Diskussion, in der unorthodoxe Ansichten vertreten werden sollten
- das Thema der Diskussion war Gegenstand einer breiten Debatte in den türkischen Medien und betraf ein Problem von allgemeinem Interesse
- ~~die bloße Tatsache, dass man die Scharia verteidigt, ohne zu Gewalt aufzurufen, um sie durchzusetzen, kann nicht als "Hassrede" angesehen werden~~
- Verletzung von Art. 10 EMRK

Rechtsprechung des EGMR

Delfi gegen Estland (2015)

- Kommerziell betriebenes Internetportal veröffentlicht durchschnittlich bis zu 300 Artikel pro Tag
 - 10.000 Leserkommentare/Tag, von denen einige beleidigend, bedrohend und verleumderisch sind
 - Automatischer Filter plus Möglichkeit für andere Leser, unangemessene Kommentare zu melden - und anschließende Löschung
 - Unternehmen wurde von estnischen Gerichten für die Nichtentfernung diffamierender Kommentare verurteilt
 - Beschwerde wegen Verletzung von Art. 10 EMRK
-

Rechtsprechung des EGMR

Delfi gegen Estland (2015)

EGMR-Urteil:

- Bestätigung der Verantwortung des Internetportals für beleidigende Kommentare von Lesern auf der Website des Internetportals
 - Verhältnismäßigkeitsprüfung (praktische Konkordanz zwischen) Meinungsfreiheit und Recht auf Achtung des Privatlebens
 - Im Ergebnis keine Verletzung von Art. 10 EMRK
-

Rechtsprechung des EGMR

MTE und Index gegen Ungarn (2016)

- Internetportale, die Inhalte teilen und selber erstellen, die die Nutzer der Portale kommentieren können
 - Kommentare, gerichtet gegen ein Unternehmen, das in einem durch die Portale geteilten Gastbeitrag erwähnt wurde (Meinungsartikel)
 - Nationales Gericht: beleidigende, herabwürdigende Kommentare, Verantwortlichkeit der Internetportale
 - Beschwerde wegen Verletzung von Art. 10 EMRK
-

Rechtsprechung des EGMR

MTE und Index gegen Ungarn (2016)

EGMR-Urteil:

- Verletzung von Art. 10 EMRK (im Gegensatz zu Delfi)
- Internet-News-Portale, die keine Herausgeber sind, von denen aber erwartet wird, dass sie Pflichten und Verantwortung für Kommentare und Inhalte Dritter übernehmen, die auf ihren Plattformen veröffentlicht werden
- ABER: Die ungarischen Behörden haben keine ordnungsgemäße Abwägung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und des Rechts auf Achtung des Privatlebens vorgenommen

UND: In diesem Fall handelte es sich bei den Kommentaren nicht um Hassrede, sondern "nur" um beleidigende und vulgäre Äußerungen; der Gebrauch vulgäre und beleidigende Sprache sei aber ein gängiges Merkmal von Online-Kommentaren - was ihre Wirkung verringere.

EuGH C-18/18 Glawischnig/Facebook

- Facebook-Nutzer teilte Artikel aus Online-Nachrichtenmagazin
- Mit Foto von Frau Glawischnig
- Versehen mit einem als beleidigenden und verleumderische anzusehenden Kommentar
- Zugänglich für jeden Facebook-Nutzer

EuGH-Urteil

- Die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr ist dahin auszulegen, dass sie es einem Gericht eines Mitgliedstaats nicht verwehrt, einen Hosting-Anbieter aufzugeben:
- die von ihm gespeicherten Informationen, die den **wortgleichen** Inhalt haben wie Informationen, die zuvor für rechtswidrig erklärt worden sind, zu entfernen,
- ... Informationen, die einen **sinngleichen** Inhalt haben, zu entfernen
- **weltweit**

Verhaltenskodex zur Bekämpfung von illegalen Hassrede im Internet

Selbsterklärung zur kollektiven Verantwortung von IT-Unternehmen

- Klare und wirksame Verfahren zur Überprüfung und Meldungen von Hassrede
- Überprüfung von Anfragen einen Kommentar zu entfernen
- Entfernen oder Sperren des Zugangs zu Inhalten
- Sensibilisierung der Nutzer dafür, welche Art von Inhalten nicht erlaubt ist
- Zusammenarbeit mit den Behörden der Mitgliedstaaten
- Partnerschaft mit NROs
- Schulung des eigenen Personals
- Entwicklung von Gegennarrativen

Neue gesetzliche Regelungen

- **Netzwerkdurchsetzungsgesetz -
Deutschland**
 - **Kommunikationsplattformengesetz -
Österreich**
 - **Gesetz über digitale Dienste -
EU/Vorschlag**
-

Ich danke Ihnen!

Kontakt:

Katrin Wladasch

katrin.wladasch@univie.ac.at
